

## Informationsblatt zur Krebsversicherung

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien  
unter der FN32002m



**Achtung:** Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Klassische Lebensversicherung – Dread Disease-Versicherung



#### Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist eine Krebserkrankung der versicherten Person.  
Krebs im Sinne der Bedingungen ist ein invasiv wachsender Krebs, der eindeutig diagnostiziert wurde (Vorlage eines eindeutigen Befunds ist erforderlich, z. B. histologischer Befundbericht). Invasiver Krebs bedeutet eine bösartige Gewebsneubildung, bei der Körperzellen unkontrolliert wachsen und sich in gesundes Gewebe ausbreiten, wodurch dieses verdrängt und zerstört wird. Zusätzlich neigen invasiv wachsende Krebsarten zur Absiedelung (Metastasierung) in andere Körperregionen.
- ✓ Bei erstmaligem Entstehen des Anspruchs auf Versicherungsleistung wird die Versicherungssumme fällig. Damit endet der Versicherungsvertrag.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



#### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert ist/sind:

- ✗ alle Tumorstufen, wie z. B. "Carcinoma in situ", alle prämaligen Erkrankungen, Dysplasien, einschließlich Zervixdysplasie der CIN-Klassen 1-3 und PAP 1-4,
- ✗ alle Prostata Tumore, die nicht mindestens die TNM Klassifikation\* T1bN0M0 aufweisen,
- ✗ alle Hautkrebsformen (z. B. Basaliom) außer dem malignen Melanom ab Tumorstufe T1bN0M0,
- ✗ Schilddrüsenkrebs N0M0;
- ✗ erstmalige Symptome innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes oder
- ✗ eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes

\* T = Tumorgöße, N = Lymphknotenbefall,  
M = Fernmetastasen, 0 = kein Befall



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Anstatt der Versicherungssumme leisten wir den Wert der Deckungsrückstellung, wenn der Krankheitsfall verursacht wurde

- ! durch Alkoholmissbrauch, Missbrauch von Drogen oder Medikamenten oder die Einnahme von Gift;
- ! durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
- ! durch widerrechtliche Handlungen, mit denen der/die Versicherungsnehmer:in vorsätzlich den Krankheitsfall der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen herbeigeführt hat;
- ! durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes des Katastrophenschutzes oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf;

- 
- ! bei Krieg oder Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen;
  - ! bei Großkatastrophen und Kernenergie-Strahlungen.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.

---



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 



### Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Weiters ist jede diesbezügliche Änderung bis zum Zugang der Polizze (z. B. Erkrankungen, Behandlungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) schriftlich mitzuteilen.
  - Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
  - Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden, und der:die Leistungsempfänger:in hat an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (z. B. Beibringung von ärztlichen Unterlagen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnissen, Sterbeurkunde etc.). Zusätzlich ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns auf Verlangen die Polizze zu übergeben und ihre Identität nachzuweisen.
- 



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Die Erstprämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

**Wie:** Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils festgelegten Zuschlag. Die Zahlungsweise (z. B. Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.

---



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihnen die Polizze zugegangen ist und Sie die erste oder einmalige Prämie innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der genannten Zahlungsfrist ereignet und die fällige Prämie noch innerhalb dieser Zahlungsfrist gezahlt wird.

**Wartefrist:** Der Versicherungsschutz aufgrund einer Krebserkrankung ist erst gegeben, wenn erstmalige Symptome der Erkrankung nach Ablauf der ersten sechs Monate nach dem oben bestimmten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) auftreten oder die Diagnose gestellt wird.

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Polizze.

**Ende:** Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, bei Erbringung einer Leistung, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.

---



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres kündigen. Der Vertrag tritt ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.